

Abschrift

**OBERVERWALTUNGSGERICHT**  
**DES LANDES SACHSEN-ANHALT**

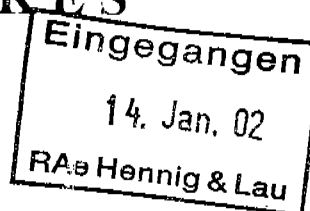


1 L 2/01  
9 A 298/00 MD

Verkündet am 6. Dezember 2001  
Deßmann, Justizangestellte als Ur-  
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**U R T E I L**



*in der Verwaltungsrechtssache*

des irakischen Staatsangehörigen **[REDACTED]**, **[REDACTED]**  
**[REDACTED]**,  
**[REDACTED]**

**Klägers und  
Berufungsbeklagten,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Hennig und Rechtsanwalt Lau, Kurze Geis-  
marstraße 41, 37073 Göttingen (Az.: 421/00),

**g e g e n**

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer  
Flüchtlinge, 90343 Nürnberg (Az.: 2 558 946 - 438),

**Beklagte und  
Berufungsklägerin,**

beteiligt: Der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten**, Rothenburger Straße 29,  
90513 Zirndorf (Az.: 2 558 946 - 438),

**w e g e n**

Abschiebungsschutzes (§ 51 Abs. 1 AuslG).

Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 1. Senat - hat auf die münd-  
liche Verhandlung vom 6. Dezember 2001 durch den Präsidenten des Obergerverwal-

tungs-gerichts Dr. Kemper, die Richter am Oberverwaltungsgericht Stubben und Engels sowie die ehrenamtlichen Richter Breitling und Wronna für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 9. Kammer - vom 6. Dezember 2000 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### G r ü n d e :

I .

Der Kläger begehrt Abschiebungsschutz nach den §§ 51,53 AuslG.

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er stammt nach seinen Angaben aus [REDACTED] und damit aus dem von dem irakischen Regime kontrollierten Zentralirak. Der Kläger verließ am [REDACTED] sein Heimatland und reiste am 17. April 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 25. April 2000 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter und führte zur Begründung aus: Er sei Mitglied der Baath-Partei in [REDACTED] gewesen. Er habe sich der Aufforderung widersetzt, Personen, die vom Militärdienst geflüchtet seien, festzunehmen und kurdische Familien zu veranlassen, in den Nordirak zu gehen. Er habe sich außerdem geweigert, Personen festzunehmen, die Waren zwischen dem Nordirak und dem Zentralirak geschmuggelt hätten. Davon habe die Partei den Staatssicherheitsdienst informiert. Am [REDACTED] sei er von vier Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes verhaftet und auch gefoltert worden, was durch drei Narben am rechten Arm belegt

werde. Er habe sich dann zur Zusammenarbeit bereiterklärt. Am [REDACTED] sei er freigelassen worden. Seine Geschwister lebten alle in [REDACTED]. Er gehöre zum Familien-Clan der Shuani. Dieser Clan sei in [REDACTED] außerhalb von [REDACTED] in Richtung [REDACTED] und in [REDACTED] selbst ansässig. Im Raum [REDACTED], aus dem seine Familie stamme, lebten gegenwärtig weder Verwandte noch Bekannte von ihm.

Mit Bescheid vom 2. Mai 2000 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ab, weil er auf dem Landweg und somit über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Dem Kläger sei auch kein Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zu gewähren. Seine Fluchtschilderung sei unsubstanziert und vage. Bei dem von ihm vorgelegten Personalausweis handle es sich um eine Fälschung. Der Kläger versuche offensichtlich, die zuständigen Stellen über seine wahre Identität und Herkunft aus dem Nordirak zu täuschen. Selbst wenn der Kläger tatsächlich aus Kirkuk stamme, seien die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht gegeben. Der Kläger müsse sich auf den Nordirak als Ausweichmöglichkeit verweisen lassen. Dort habe er familiäre Beziehungen. Er stamme aus dem großen Familien-Clan der Shuani, dessen Hauptsiedlungsgebiet u. a. die Region [REDACTED] sei. Im Nordirak sei der Kläger auch vor einer Verfolgung sicher.

Dagegen hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres insoweit entgegenstehenden Bescheides vom 2. Mai 2000 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und er nicht in den Irak abgeschoben werden darf,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat entgegnet: Der Kläger habe noch bis [REDACTED] im Irak gewohnt und gehöre deshalb nicht zu denjenigen, die wegen eines langjährigen Auslandsaufenthaltes und einer Asylantragstellung gegenüber den zentralirakischen Behörden in Erklärungsnotstand geraten könnten und deshalb politischer Verfolgung ausgesetzt seien. Unabhän-

gig davon stelle der Nordirak für den Kläger eine inländische Fluchtalternative dar. Darauf, ob der Kläger dort über verwandtschaftliche oder soziale Beziehungen verfüge, die für ihn das wirtschaftliche Existenzminimum gewährleisten, komme es nicht an. Bei einer Übersiedelung vom Zentral- in den Nordirak verschlechtere sich die wirtschaftliche Lage des Betroffenen jedenfalls nicht, so dass die in den Kurdengebieten gegebene inländische Fluchtalternative unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar sei. Im Übrigen gehöre der Kläger zum Familien-Clan der Shuani, der auch in [REDACTED] und Umgebung ansässig sei. Angesichts der tribalistischen Struktur im Irak müsse davon ausgegangen werden, dass der Kläger deshalb im Nordirak auf ausreichende soziale Bindungen zurückgreifen könne und von daher jedenfalls das wirtschaftliche Existenzminimum gewährleistet sei.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat sich nicht geäußert.

Durch Urteil vom 6. Dezember 2000 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen: Dem Kläger drohe im Zentralirak bei seiner Rückkehr wegen seiner Asylantragstellung politische Verfolgung. Ihm stehe im Nordirak keine zumutbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Dort sei das wirtschaftliche Existenzminimum für den Kläger nicht gewährleistet, weil er dort über keine persönlichen Beziehungen verfüge. Seine Verwandten lebten in Kirkuk.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit der vom Senat zugelassenen Berufung. Über ihr bisheriges Vorbringen hinaus trägt sie zur Begründung vor: Freiwillig in den Zentralirak zurückkehrende Asylbewerber hätten keine Repressionen seitens des irakischen Staates zu befürchten. Im Übrigen sei angesichts des wirtschaftlichen Aufschwungs im Nordirak dort für irakische Kurden das wirtschaftliche Existenzminimum gewährleistet. Dies gelte auch gerade vor dem Hintergrund, dass ein Teil des Familienclans des Klägers im Nordirak lebe. Im Nordirak könnten Flüchtlinge auch in Lagern der Vereinten Nationen Schutz und Unterkommen finden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 9. Kammer - vom 6. Dezember 2000 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger tritt dem Begehren entgegen und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte hat sich nicht geäußert.

Der Senat hat Gutachten des Deutschen Orient-Instituts - DOI - sowie des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen - UNHCR - eingeholt. Auf die Gutachten vom 20. November 2001 (DOI) sowie 23. November 2001 (UNHCR), die in der mündlichen Verhandlung von den Sachverständigen Brocks (DOI) und Hogg (UNHCR) erläutert worden sind, wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

I I .

Die Berufung ist begründet.

Die Beklagte hat im Ergebnis zu Recht festgestellt, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht gegeben sind.

1. Asylenerkennungs- und Abschiebungsschutzbegehren sind in ihren Voraussetzungen in erheblichem Umfang deckungsgleich, insbesondere in bezug auf Verfolgungshandlung, geschütztes Rechtsgut und politischen Charakter der Verfolgung (BVerwG, U. v. 18.2.1992 - 9 C 59.91 -, NVwZ 1992, 892). Im Hinblick auf die dargelegte Kongruenz beider Tatbestände ist auch im Rahmen des hier in Rede stehenden Abschiebungsschutzes von denjenigen Grundsätzen auszugehen, die für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG gelten (vgl. hierzu grundlegend: BVerfG, B. v. 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, BVerfGE 80, 315). Dies gilt allerdings mit der Maßgabe, dass auch solche selbstgeschaffenen Nachfluchtgründe berücksichtigungsfähig sind, die im Rahmen

des Asylanerkennungsverfahrens keine Beachtung finden (BVerfG, B. v. 26.5.1993 - 2 BvR 20/93 -, BayVBl. 1993, S. 623).

Hiernach war der Kläger weder im Zeitpunkt seiner Ausreise im [REDACTED] wegen seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe einer (landesweiten) politischen Verfolgung ausgesetzt noch liegen derzeit Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger bei seiner Rückkehr in den Irak einer Gruppenverfolgung wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit ausgesetzt wäre (U. d. Senats v. 11.12.1998 - A 1 S 394/98 -; AA v. 5.9.2001, S. 11; DOI v. 21.5.1999 an VG Sigmaringen; s. auch VGH München, U. v. 3.7.2001 - 23 B 00.30339 -, S. 9 f.; OVG Schleswig, U. v. 29.3.2001 - 1 L 3/01 -, S. 6; OVG Lüneburg, U. v. 13.2.2001 - 9 L 1437/99 -, S. 6).

2. Eine Auseinandersetzung mit dem von dem Kläger geltend gemachten Fluchtschicksal und der Frage der Bedeutung der Asylantragstellung ist entbehrlich, weil dem Kläger jedenfalls für den Fall, dass er bei einer Rückkehr in den Machtbereich des zentralirakischen Regimes asylerbliche Nachteile befürchten muss, der Nordirak als inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht.

a) Eine inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass die Zurückkehrenden dort nach dem sog. herabgestuften Prognosemaßstab hinreichend sicher vor politischer Verfolgung leben können und dass ihnen dort nach dem allgemeinen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfGE 80, 315, 342 ff.; BVerwG, U. v. 30.4.1996 - 9 C 170/95 - DVBl. 1996, 1257).

b) Der Kläger ist im Nordirak vor einer politischen Verfolgung durch den Zentralirak hinreichend sicher.

aa) Im Nordirak besteht seit Herbst 1991 keine effektive und stabile Gebietsgewalt des irakischen Staates (Senatsurteil v. 11.12.1998 - A 1 S 398/98 -). Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass der Irak derzeit oder in einem absehbaren Zeitraum dort die Gebietsgewalt wiedererlangen könnte, bestehen auch nach neuerer gutachterlicher Einschätzung nicht. Zwar sieht das Deutsche Orient-Institut in seiner Stellungnahme vom 30. März 1999 (an VG Oldenburg) eine institutionelle Wiederinbesitznahme des Nord-

Irak durch die irakische Staatsmacht und als Folge davon eine blutige Rache an den Kurden als überwiegend wahrscheinlich an, enthält sich aber einer zeitlichen Prognose, weil „seriöse Voraussagen“ dazu nicht gemacht werden können. Ebenso folgt aus der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 6. Dezember 1999 (an VG Trier), dass ein möglicher militärischer Zugriff der Iraker auf den Nordirak „schlecht zu prognostizieren“ sei. Hinweise darauf, dass das zentralirakische Regime in absehbarer Zeit Zugriff auf den Nordirak nehmen wird, liegen nach den Erkenntnissen des UNHCR vom 3. April 2001 (an VG Ansbach) nicht vor. Das Auswärtige Amt (v. 5.9.2001, S. 9) hat derzeit ebenfalls keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bagdader Zentralregierung versuchen könnte, ihre Gebietsgewalt auf die Kurdenprovinzen auszudehnen.

bb) Der Kläger ist in den nordirakischen Kurdengebieten auch vor einem Anschlag zentralirakischer Geheimagenten hinreichend sicher.

Einem beachtlichen Gefährdungsrisiko durch im Nordirak operierende zentralirakische Geheimdienstagenten sind nur - soweit dem zentralirakischen Regime überhaupt bekannt - exponierte Oppositionelle sowie kurdische Mitarbeiter der westlichen Hilfsorganisationen oder der UNO ausgesetzt (Senatsurteil v. 11.12.1998 - A 1 S 398/98 -). Diese Einschätzung wird durch neuere Erkenntnisquellen gestützt (UNHCR, Stellungnahme v. Januar 2001, Asylmagazin 4/2001, S. 21; AA v. 15.10.1999 an VG Magdeburg; DOI v. 30.9.1999 an VG Magdeburg; s. auch OVG Münster, U. v. 8.3.2001 - 9 A 2993/98.A -). Dem vorgenannten Personenkreis gehört der Kläger, der sich lediglich geweigert haben will, mit dem irakischen Staatssicherheitsdienst zusammenzuarbeiten, unabhängig vom Wahrheitsgehalt seiner Schilderung nicht an.

cc) Der Kläger muss auch wegen seiner Asylantragstellung und seines Auslandsaufenthaltes im Nordirak keine Verfolgung durch das zentralirakische Regime befürchten (Senatsurteil v. 11.12.1998 - A 1 S 398/98 -; AA v. 5.9.2001, S. 16).

c) Im Nordirak ist für den Kläger auch das wirtschaftliche Existenzminimum gewährleistet.

aa) Eine zumutbare inländische Fluchalternative scheidet aus, wenn das zu einem menschenwürdigen Leben erforderliche wirtschaftliche Existenzminimum nicht mehr erreichbar ist, d. h. wenn die wirtschaftliche Existenz des Asylbewerbers am Ort der

inländischen Fluchtalternative weder durch eine ihm zumutbare Beschäftigung noch auf sonstige Weise gewährleistet ist (BVerwG, U. v. 15.7.1997 - 9 C 2.97 -, BayVBl. 1998, 250 m. w. N.). Das Existenzminimum beschränkt sich dabei auf das zur Aufrechterhaltung der physischen Existenz absolut Notwendige. Es fehlt dann, wenn den Asylsuchenden am Ort der inländischen Fluchtalternative ein Leben erwartet, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt (BVerwG, U. v. 30.4.1991 - 9 C 105.90 - Buchholz § 1 AsylVfG Nr. 145 S. 298, 300). Zu den beachtlichen Mitteln der Existenzsicherung können auch Unterstützungsleistungen humanitärer Organisationen gehören (BVerwG, B. v. 5.4.1983 - 9 CB 12.80 - Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 45).

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats (grundlegend: Urteil vom 11.12.1998 - A 1 S 394/98 -) haben nicht aus den nordirakischen Kurdenprovinzen stammende Kurden im Nordirak eine Existenzmöglichkeit regelmäßig nur dann, wenn dort familiär-gesellschaftliche Bindungen bestehen; die Möglichkeit, Schutz, Nahrung und Unterkunft bei Einrichtungen der Vereinten Nationen zu erlangen, hatte der Senat auf der Grundlage der seinerzeitigen Erkenntnislage verneint (UA S. 12 f.). An dieser Einschätzung hält der Senat nach Würdigung der im Rahmen des vorliegenden Streitverfahrens eingeholten Gutachten sowie der ergänzenden Ausführungen der Sachverständigen im Verhandlungstermin nicht mehr fest. Für den Kläger ist im Nordirak ein wirtschaftliches Existenzminimum jedenfalls durch Hilfsleistungen von Unterorganisationen der Vereinten Nationen gewährleistet.

bb) Nach dem Gutachten des UNHCR vom 23. November 2001 haben Unterorganisationen der Vereinten Nationen im Nordirak Flüchtlingslager eingerichtet, in denen nach den Ausführungen der Gutachterin Hogg im Verhandlungstermin nicht nur Binnenvertriebene, sondern auch in den Irak zurückkehrende kurdische Asylbewerber aufgenommen werden, soweit sie nicht anderweitig eine Unterkunft gefunden haben (vgl. Gutachten UNHCR S. 2).

Eine Verpflegung der Flüchtlinge erfolgt im Rahmen des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (World-Food-Programm - WFP -) durch Verteilung von sog. Lebensmittelpaketen. Diese werden den Flüchtlingen nach den Erläuterungen der Gutachter in der mündlichen Verhandlung unmittelbar durch Mitarbeiter der Vereinten Nationen ausgehändigt. Damit ist auch für zurückkehrende (ortsfremde) Asylbewerber eine Lebensmittelzuteilung gesichert, während bei der außerhalb der Lager erfolgenden Nahrungs-



mittelverteilung an die nordirakische Bevölkerung über „Läden“, die jeweils für ein bestimmtes Gebiet zuständig sind, die persönliche Bekanntheit eine Rolle spielen kann und diese Art der Versorgung deshalb weniger verlässlich erscheint (Gutachten DOI S. 6, 12).

cc) Die den Flüchtlingen zugeteilten Lebensmittel gewährleisten das zu einem menschenwürdigen Leben erforderliche wirtschaftliche Existenzminimum.

Nach den Ausführungen der Gutachterin vom UNHCR Hogg werden den Flüchtlingen - wie auch der übrigen nordirakischen Bevölkerung - mit den Lebensmittelpaketen täglich 2.229 Kilokalorien bereitgestellt. Diese Energiezufuhr ist angesichts eines Bedarfsminimums von etwa 1.600 Kilokalorien täglich (Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 257. Aufl., Stichwort Grundumsatz) als ausreichend anzusehen, weil der zusätzliche Energieaufwand der Flüchtlinge, die insbesondere keiner Arbeit nachgehen, gering ist. (vgl. auch Pschyrembel, a. a. O., Stichwort Energieumsatz, wonach der tägliche Energiebedarf bei leichter Betätigung 2300 – 2500 Kilokalorien beträgt). Die in ihrer schriftlichen Stellungnahme aufgezeigte Auffassung der Gutachterin Hogg, dass durch die täglich zur Verfügung gestellte Lebensmittelration nur ca. 90% des normalen Bedarfs gedeckt wird, vermag mithin nicht zu überzeugen. Zwar ist eine erhöhte Energiezufuhr wünschenswert, das Bedarfsminimum ist jedoch auch bei der derzeit praktizierten Versorgung der Flüchtlinge gewahrt. Die Gutachterin hat bei ihrer Befragung im Übrigen selbst eingeräumt, dass die verteilten Lebensmittel die physische Existenz der Flüchtlinge gewährleisten. Es wäre auch kaum vorstellbar, dass eine Organisation wie die Vereinten Nationen, deren Grundanliegen (auch) der Schutz von Flüchtlingen und deren materielle Unterstützung ist, in den von ihren Unterorganisationen unterhaltenen Lagern das zum Überleben Notwendige nicht zur Verfügung stellen würde.

Im Gutachten des DOI wird zwar einerseits bezweifelt, dass die Lebensmittelzuteilung durch die Vereinten Nationen eine ausreichende Versorgung gewährleistet (Gutachten S. 10 f.), andererseits aber ein „Überleben“ durch die Nahrungsmittelverteilung für gerade eben möglich gehalten (Gutachten S. 12) und weiterhin aufgezeigt, dass 2/3 der irakischen Bevölkerung ausschließlich von der Lebensmittelzuteilung leben (Gutachten S. 10). Durch dieses Gutachten werden daher die eindeutigen Aussagen des auch sachnäheren UNHCR nicht in Frage gestellt.

Eine mögliche Unausgewogenheit der Lebensmittelration, wie sie im Einzelnen im Gutachten des DOI (S. 5, 10) aufgezeigt wird, steht der Annahme, dass die Lebensmittelzuteilung existenzsichernd ist, nicht entgegen. Den Flüchtlingen bleibt jedenfalls die Möglichkeit, sich durch Tausch auch andere Lebensmittel zur Existenzsicherung zu beschaffen. Dass ein derartiger Tausch auch tatsächlich praktiziert wird, lässt sich auch dem Gutachten des UNHCR entnehmen (S. 3), wonach in ärmlichen Verhältnissen lebende Empfänger von Lebensmittelzuweisungen gezwungen sind, Lebensmittel einzutauschen, um sich damit andere Dinge des täglichen Grundbedarfs zu beschaffen. Die Möglichkeit eines Tausches wird im Übrigen nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Flüchtlinge in den Lagern in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind (Gutachten UNHCR S. 3). Dafür, dass es den Insassen nicht möglich sein soll, das Lager zum Zwecke eines Tausches kurzzeitig zu verlassen, gibt es keine Anhaltspunkte.

Der Senat verkennt in Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Gutachterin Hogg nicht, dass die sonstigen Lebensbedingungen in den Flüchtlingslagern, beispielsweise die Wasser- und Elektrizitätsversorgung, schlecht sind. Trotz dieser Unzulänglichkeiten ermöglichen diese Einrichtungen jedoch jedenfalls einen das Existenzminimum nicht in Frage stellenden Aufenthalt. Insbesondere ist im Rahmen eines Existenzminimums keine Unterbringung gefordert, die sich an westeuropäischen Standards orientiert. In den Lagern ist nach den Ausführungen der Gutachterin Hogg im Übrigen auch eine medizinische Grundversorgung gewährleistet.

Soweit die Gutachterin Hogg die Lagerunterbringung und -verpflegung nicht als ausreichende Existenzsicherung ansieht und ausweislich ihrer schriftlichen Stellungnahme eine innerstaatliche Fluchtalternative (zusammenfassend) nur bejaht, wenn nach sorgfältiger Einzelfallprüfung feststeht, dass ausreichende familiäre, gesellschaftliche oder politische Beziehungen im Nordirak bestehen (S. 4), beruht dies auf Maßstäben für das „Existenzminimum“, die den restriktiven Vorgaben der deutschen Rechtsprechung nicht entsprechen. Wie die Gutachterin bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, setzt ihrer Auffassung nach eine Fluchtalternative unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – ungeachtet humanitärer Hilfsleistungen – voraus, dass am Ort der innerstaatlichen Fluchtmöglichkeit u. a. das Grundrecht auf Arbeit gewährleistet ist. Eine Arbeitsaufnahme von nicht aus den nordirakischen Kurdengebieten stammenden Kurden im Nordirak sei jedoch im Regelfall nur auf Grund dort bestehender familiär-gesellschaftlicher Beziehungen möglich (vgl. auch Gutachten DOI S. 9). Der Ansatz der Gut-

achterin, derartige Bindungen im Nordirak zu fordern, wird von daher verständlich. In-  
des ist die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme kein Erfordernis einer Existenzsicherung  
im Sinne des Asylrechts, wenn jedenfalls humanitäre Hilfseinrichtungen - so wie hier -  
ausreichende Unterstützung gewähren. Eine Existenzsicherung ist regelmäßig bereits  
gegeben, wenn keine Verelendung droht (BVerwG, U. v. 30.4.1991 - 9 C 105.90 -, a. a.  
O.).

d) Darauf, ob entsprechend dem Vorbringen des Klägers keine Verwandten von ihm im  
Nordirak ansässig sind oder ihm existenzsichernde Hilfeleistungen durch seine Zugehö-  
rigkeit zum Familien-Clan der Shuani ermöglicht werden, kommt es nach alledem nicht  
an.

3. Abschiebungsschutz muss dem Kläger auch nicht wegen fehlender zumutbarer Er-  
reichbarkeit des Gebiets der inländischen Fluchtalternative zuerkannt werden (vgl.  
BVerwG, U. v. 16.1.2001 - 9 C 16.00 -). Für irakische Staatsangehörige kurdischer  
Volkszugehörigkeit besteht die Möglichkeit, den Nordirak über die Türkei mit Hilfe von  
durch deutsche Behörden ausgestellte Reisedokumente nach § 15 Nr. 4 DVAuslG zu  
erreichen (vgl. Senatsurteil v. 24.8.2000 - A 1 S 773/98 -).

4. Dem Kläger steht auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu.  
Hiernach kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgese-  
hen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib,  
Leben und Freiheit besteht, und zwar unabhängig davon, ob diese vom Staat ausgeht  
oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Die Gefahr muss im Übrigen landesweit drohen.  
Eine Aussetzung der Abschiebung kommt nicht in Betracht, wenn sich der Ausländer  
der geltend gemachten Gefahren durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Her-  
kunftslandes entziehen kann (BVerwG, U. v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, BVerwGE 99,  
324). Dies ist hier der Fall. Der Kläger kann sich einem möglichen Zugriff durch zentral-  
irakische Kräfte dadurch entziehen, dass er sich in den Nordirak begibt. Wie bereits  
ausgeführt, besteht dort keine Gebietsgewalt des irakischen Staates. Dort muss er auch  
keine Anschläge irakischer Geheimdienstkräfte befürchten und kann jedenfalls in  
Flüchtlingslagern Unterstützung und Hilfe erwarten.

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger innerhalb des Nordirak einer nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG beachtlichen Gefährdungslage ausgesetzt sein wird, bestehen daher nicht.

5. Die Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden (§ 34 AsylVfG i. V. m. § 50 AuslG). Die Ausreisfrist folgt aus § 38 AsylVfG.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht  
des Landes Sachsen-Anhalt,  
Schönebecker Straße 67 a,  
39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich, soweit er Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegt oder sonst einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Kemper

Engels

Stubben